

SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Transparenzbericht

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vorwort	1
II. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	1
III. Leitungsstruktur	1
IV. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems	2
V. Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO	8
VI. Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	8
VII. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder	9
VIII. Finanzinformationen	9
IX. Erklärungen zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung	9

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BS	Berufssatzung
Bzw.	beziehungsweise
EU-VO	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 77)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
ff.	fort folgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	im Vergleich mit
i.V.z.	im Vergleich zu
Nr.	Nummer
rd.	rund
S.	Seite
vgl.	Vergleich
Vj.	Vorjahr
z.B.	zum Beispiel

I. Vorwort

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 (EU-VO) sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf der Webseite des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zu veröffentlichen. Die SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Berichtsjahr 2021 erstmals Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchgeführt.

II. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die SL Revision GmbH wurde am 23. April 2013 gegründet. Der Sitz der Gesellschaft liegt in Landshut. Der Gesellschaftsvertrag ist in der Fassung vom 23. April 2013 gültig.

Gegenstand des Unternehmens sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 i. V. m. § 43a Abs. 4 WPO, insbesondere die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Treuhandtätigkeit.

Die Gesellschaft ist ausschließlich in Deutschland tätig.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,--.

Gesellschafter ist Dipl. BW (FH) WP/StB Michael Schiekofer. Er hält zugleich 100 % des Stammkapitals.

III. Leitungsstruktur

Die Leitungsstruktur der SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergibt sich aus dem GmbHG und dem Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Herr Dipl. BW (FH) WP/StB Michael Schiekofer ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Als Geschäftsführer der SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bestellt:

- Dipl. BW (FH) WP/StB Michael Schiekofer

Die SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist kein Mitglied eines Netzwerkes.

Verbund mit anderen Praxen

Es besteht eine Kooperation zwischen der SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Landshut und der Schiekofer & Lang Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft, Landshut.

IV. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems

1. Vorbemerkung

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems sind in einem Organisationshandbuch dokumentiert, welches regelmäßig aktualisiert wird. Das Organisationshandbuch beschreibt die einzelnen zu beachtenden Regelungen gemäß § 55b WPO. Hinsichtlich der Prüfungsplanung und der Prüfungsdurchführung kommt die Software Review One von Kurz & Thoerle, Wien in der jeweils aktuellen Fassung zum Einsatz. Die Prüfungssoftware bildet die entsprechenden Checklisten des IDW auf der Grundlage des IDW-Praxishandbuchs zur Qualitätssicherung ab. Ergänzend werden die vom IDW online angebotenen Qualitätshandbücher, der Bestätigungsvermerk-generator sowie die eFormulare für die Abschlussprüfung verwendet. Für die Berichterstattung stehen Musterberichte zur Verfügung.

2. Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis

Das Organisationshandbuch erläutert die gesetzlichen und satzungsmäßigen Berufspflichten sowie die von der Wirtschaftsprüferpraxis unter Beachtung der berufsständischen Vorgaben entwickelten Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften. Alle Mitarbeiter werden über die Änderungen informiert. Das Qualitätssicherungshandbuch steht den Mitarbeitern in physischer und elektronischer Form zur Verfügung.

2.1.1. Das Qualitätssicherungshandbuch enthält ausführliche Erläuterungen zu den Berufspflichten:

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verschwiegenheit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- Berufswürdiges Verhalten.

Es liegen klare Regelungen zu diesen Punkten vor, die die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften wiedergeben. Verantwortlich für die Überwachung dieser Regelungen ist die Geschäftsleitung. Die Mitarbeiter werden über die Berufsgrundsätze unterrichtet und zur Einhaltung der Berufsgrundsätze verpflichtet. Alle Mitarbeiter oder freie Mitarbeiter haben bei Dienstantritt die entsprechende Erklärung zur Verschwiegenheit sowie eine Verpflichtungserklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit abzugeben.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Prüfungsteams im Rahmen der Prüfungsplanung jährlich für den jeweils durchzuführenden Auftrag eine Unabhängigkeitserklärung zu unterzeichnen. Die Mitarbeiter werden über die Grundsätze hinsichtlich Unabhängigkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit mit der Aufforderung, in Konfliktfällen unverzüglich die Praxisleitung hierüber zu benachrichtigen, unterrichtet. Zudem findet jährlich eine diesbezügliche Mitarbeiterunterweisung statt.

3.2.2 Grundsätze der internen Rotation

Die Anforderungen gemäß HGB i.V.m. der VO(EU) Nr. 537/2014 an die interne Rotation bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (im Sinne des 319a Abs. 1 HGB) werden von der SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beachtet. Die verantwortlichen Geschäftsführer beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Erneute Mitwirkung an der Jahresabschlussprüfung ist frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung möglich. Diese Frist gilt auch für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfer.

3.3 Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen

3.3.1 Annahme und Fortführung von Prüfungsaufträgen

Hinsichtlich der Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Prüfungsaufträgen sind insbesondere drei der Hauptkomponenten von Bedeutung:

- die Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- die Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken,
- ob die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht durchgeführt werden kann.

Zuständig für die Auftragsannahme und -fortführung ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Der Auftragsannahme geht eine schriftliche Auftragserteilung voraus. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung durch den Mandanten und der ordnungsgemäße Beschluss über die Wahl zum Abschlussprüfer sind zu prüfen.

3.3.2 Vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen

Bei vorzeitiger Beendigung von Prüfungsaufträgen wird zunächst versucht, mögliche Meinungsverschiedenheiten mit dem Mandanten einer Lösung zuzuführen. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Kanzleiinhaber, ob weiterer fachlicher Rat eingeholt wird. Wird der Prüfungsauftrag dann vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt, wird die Kündigung schriftlich

begründet, über das Ergebnis der bisherigen Prüfung wird ein schriftlicher Bericht erstattet und die Wirtschaftsprüferkammer wird unverzüglich und schriftlich begründet unterrichtet.

3.4 Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung

3.4.1 Einstellung von fachlichen Mitarbeitern

Der Personalbedarf ist an der Gesamtplanung aller Aufträge der Praxis auszurichten. Bei der Einstellung von Mitarbeitern ist die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber zu prüfen.

3.4.2 Mitarbeiterbeurteilungen

Die Beurteilung der Mitarbeiter wird von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

3.4.3 Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter

Die in der Wirtschaftsprüferpraxis eingeführten Regelungen zur Aus- und Fortbildung sind in dem Qualitätssicherungshandbuch festgelegt. Zur Fortbildung gehören:

- Besuch von Veranstaltungen des IDW, der WPK oder von Anbietern vergleichbarer Qualifikation,
- Teilnahme an Diskussionsgruppen,
- Schulung in Spezialgebieten,
- Gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen in der Kanzlei und bei Kooperationspartnern.

Die Fortbildung soll ca. 40 Stunden im Jahr betragen. Gemäß § 5 Abs. 5 Berufssatzung müssen 20 Stunden auf Fachveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Berufssatzung entfallen.

3.4.4 Organisation der Fachinformation

Die Mitarbeiter haben Zugang zu allen Vorschriften, Rechtsprechung, Schriften sowie zu sämtlichen Datenbanken.

3.5 Gesamtplanung aller Prüfungen

Die Gesamtplanung erfolgt unter Berücksichtigung der in der SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abzuwickelnden Einzelaufträge unter Berücksichtigung der Prüfbereitschaft der Gesellschaften. Bei den Einzelplanungen sollen sowohl Zeitbedarf, als auch der quantitative und der qualitative Personalbedarf berücksichtigt werden.

3.6 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Beschwerden von Mandanten bzw. Dritten sind direkt an den Kanzleiinhaber weiterzuleiten. Dieser geht den Beschwerden nach und entscheidet über weitere Maßnahmen. Bei Zweifelsfragen wird auf die Regelungen zur Konsultation verwiesen.

Beschwerden und Vorwürfen von Seiten der eingesetzten Mitarbeiter sind an eine im Qualitäts-handbuch bestimmte externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu richten. Diese setzt sich mit den Beschwerden und Vorwürfen auseinander, konfrontiert den Kanzleiinhaber und holt ggf. weiteren Rat ein.

3.7 Regelungen zur Durchführung von Prüfungen

Verantwortlich für die Auftragsdurchführung ist der jeweils verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer wird dem Mandanten bereits im Auftragsbestätigungsschreiben kommuniziert. Außerdem ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer den Mitgliedern des Prüfungsteams mitzuteilen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat bei der Auswahl des Prüfungsteams die jeweilige für den individuellen Auftrag benötigte Qualifikation der Fachmitarbeiter zu berücksichtigen. Außerdem hat er im Rahmen der Auftragsabwicklung sicherzustellen, dass die für den jeweiligen Auftrag abzugebende Unabhängigkeitserklärung von allen Mitgliedern des Prüfungsteams beachtet wird.

Die Einhaltung von Gesetzen und fachlichen Regeln wird insbesondere durch die bereits beschriebenen qualitätssichernden Maßnahmen erreicht. Dazu gehören die Aktualisierung des Organisationshandbuchs einschließlich der Arbeitshilfen und Checklisten, der Zugang zu Fachinformationen, die Regelungen zur Aus- und Fortbildung und die Anleitung des Prüfungsteams.

Daneben spielen die unten beschriebene laufende Überwachung der Auftragsabwicklung sowie die abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse eine wichtige Rolle. Gemäß § 51b Abs. 5 WPO ist eine Prüfungsakte für nach § 316 HGB vorzunehmende Abschlussprüfungen anzulegen. Diese ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen. Zu dokumentieren ist auch in der Prüfungsakte:

- ob die Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit erfüllt sind,
- der Personal- und Sacheinsatz,
- der Einsatz externer Sachverständiger,
- die sonstigen unter § 51b Abs. 5 WPO aufgeführten Erfordernisse.

3.7.1 Prüfungsplanung

Im Rahmen der sachlichen Prüfungsplanung ist eine risikoorientierte Prüfungsstrategie und ein darauf aufbauendes Prüfungsprogramm zu entwickeln. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sich davon zu überzeugen, dass die vorgesehenen Mitarbeiter über ausreichende Kenntnisse

und Fähigkeiten sowie zeitliche Ressourcen verfügen. Entsprechend § 61 BS WP/vBP hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sicherzustellen, dass mit den Mandanten keine Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden, die vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig sind.

3.7.2 Überwachung der Auftragsabwicklung

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht während einer laufenden Prüfung den Fortgang der Arbeiten und erörtert dabei Zwischenergebnisse wie auch wesentliche Feststellungen mit dem Prüfungsteam. Weiterhin entscheidet er über fachliche Zweifelsfragen.

3.7.3 Beurteilung der Arbeitsergebnisse (abschließende Durchsicht)

Rechtzeitig vor Beendigung des Auftrags und der Auslieferung der Berichterstattung ist eine Beurteilung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer durchzuführen und zu dokumentieren.

3.7.4 Konsultation

Eine Konsultation hat zu erfolgen, wenn es im Interesse der Qualitätssicherung erforderlich ist. Vor Einholung von fachlichem Rat sind zunächst die vorhandenen Recherchemöglichkeiten (z.B. Fachbibliothek, Internet, Datenbanken) zu nutzen. Über die Einholung von fachlichem Rat außerhalb des Prüfungsteams entscheidet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

Sofern eine wesentliche Konsultation stattgefunden hat, ist eine Dokumentation des Sachverhalts und des Ergebnisses einschließlich des Namens des Konsultierten sowie ob und wie eine Umsetzung erfolgt ist vorzunehmen.

3.7.5 Berichtskritik

Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung im Hinblick auf die Einhaltung der fachlichen Regeln. Die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen sind auf Schlüssigkeit zu prüfen. Je nach Größe, Branche und Komplexität des Prüfungsauftrags entscheidet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer, ob eine Berichtskritik vorzunehmen ist. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer entscheidet, welcher Wirtschaftsprüfer/ Mitarbeiter mit der Berichtskritik beauftragt wird. Die persönliche Eignung setzt ein hinreichendes Maß an Berufserfahrung und Objektivität bezüglich des zu beurteilenden Gegenstands voraus. Die Berichtskritik soll nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren (§ 48 Abs. 2 Satz 2 Berufssatzung).

3.7.6 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Gegenstand einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesetzliche und fachliche Regeln nicht beachtet und wesentliche Sachverhalte nicht angemessen behandelt wurden (§ 48 Abs. 3 BS WP/vBP). Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach Abklärung mit der Geschäftsleitung durchzuführen. Die nachfolgenden Kriterien sind dabei heranzuziehen. Kriterien für eine Einbeziehung von Aufträgen in die auftragsbegleitende Qualitätssicherung können sein:

- Relevanz für die Öffentlichkeit,
- besondere Umstände oder Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind.

Für andere Prüfungen wird eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung dann durchgeführt, wenn der Prüfungsgegenstand und die Prüfungsergebnisse eine besondere Relevanz für die Öffentlichkeit besitzen oder wenn bestimmte Umstände und Risiken mit der Prüfung verbunden sind. Der Kanzleiinhaber entscheidet, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird in den Arbeitspapieren vermerkt.

3.7.7 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten mit dem Mandanten werden vom Kanzleiinhaber einer Lösung zugeführt. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Kanzleiinhaber darüber, ob weiterer fachlicher Rat eingeholt wird (Konsultation). Zusätzlich sind ggf. die unter Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen vorgesehenen Regelungen zu beachten. Die Meinungsverschiedenheiten und ihre Lösung sind zu dokumentieren.

3.7.8 Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten

Bei dem Einsatz von freien Mitarbeitern gelten die gleichen beruflichen Qualifikationsvoraussetzungen. Die freien Mitarbeiter haben analog zu den festangestellten Mitarbeitern alle relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems der Praxis zu beachten.

3.8 Regelungen zur Nachschau

Die Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte unterliegen einer jährlichen Überprüfung.

Die Nachschau erfolgt durch einen externen Wirtschaftsprüfer bzw. durch einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter(in). Dieser informiert den Kanzleiinhaber jährlich schriftlich über die Nachschau.

Hierfür werden folgende Checklisten verwendet:

- a) Jährlicher Nachschaubericht
- b) Individuell angepasste Anlage 3 des IdW PH9.140: Beurteilung der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis
- c) Individuell angepasste Anlage 4 des IdW PH9.140: Beurteilung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsabwicklung - Abschlussprüfung nach § 316 HGB
- d) Individuell angepasste Anlage 5 des IdW PH9.140: Beurteilung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsabwicklung - Konzernabschlussprüfung

Die Auswahl der Aufträge, die der jeweiligen internen Nachschau unterliegen, wird nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung sowie der Berufssatzung vorgenommen. Dabei umfassen die in die Nachschau einbezogenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB nach Art und Umfang einen repräsentativen Querschnitt des Tätigkeitsfeldes umfassen.

Über Maßnahmen zur künftigen Beseitigung von festgestellten Mängeln entscheidet der Kanzleiinhaber.

Die Beurteilung der Einhaltung der übrigen Regelungen dieses Qualitätssicherungssystems und der Auftragsabwicklung erfolgen in einem 3-Jahres-Rhythmus.

Die Nachschau erfolgt durch einen externen Wirtschaftsprüfer. Dieser informiert den Kanzleiinhaber schriftlich über die Nachschau.

V. Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO

Neben den internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen jährlicher Nachschauen unterliegt unser Qualitätssicherungssystem einer nach § 57a (1) WPO vorgeschriebenen externen Qualitätskontrolle. Die SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Schreiben vom 17. Juni 2016 als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer nach § 38 Nr. 2f WPO eingetragen. Der letzte Qualitätskontrollbericht datiert vom 25.08.2020.

VI. Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen im Sinne von § 319a HGB wurden im Geschäftsjahr 2021 bei folgenden Unternehmen durchgeführt:

- IHS Nr. 2 GmbH
- IHS Nr. 2 GS GmbH
- IHS Nr. 3 GmbH
- IHS Nr. 3 GS GmbH

VII. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit ein angemessene Tätigkeitsvergütung. Darüber hinaus werden keine weiteren Vergütungen gewährt.

VIII. Finanzinformationen

Im Kalenderjahr 2021 realisierte die SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung gemäß Art. 14 Bst. a AP-VO
in Höhe von EUR 29.000,00.
- Einnahmen aus erforderlichen Nichtprüfungsleistungen
gemäß Art. 14 Bst. b AP-VO. in Höhe von EUR 0,00
- Einnahmen aus nicht erforderlichen Nichtprüfungsleistungen
gemäß Art. 14 Bst. c AP-VO in Höhe von EUR 0,00

IX. Erklärungen zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung

- Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. d VO (EU) Nr. 537/2014:

„Die Geschäftsführung erklärt, dass das interne Qualitätssicherungssystem der SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wirksam ist.“

- Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. g VO (EU) Nr. 537/2014:

„Die Geschäftsführung erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.“

- Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs, 2 Buchst. h VO (EU) Nr. 537/2014:

„Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsangehörigen der SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungspflichten angehalten worden sind.“

Landshut, den 26.05.2022

SL Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gez. Dipl. BW (FH) Michael Schiekofer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater